

## **SATZUNG**

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für  
Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lauterberg im Harz  
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nieders. GVBl. S. 74), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nieders. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.1998 (Nieders. GVBl. S. 127) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des NKAG vom 23.07.1997 (Nieders. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 18.11.1999 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr ist kostenpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Unfugalarm).

### § 3

#### **Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Zu diesen freiwilligen Leistungen zählen insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

### § 4

#### **Kosten- und Gebührenschuldner**

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung  
Buchst. a) und d) gemäß § 26 Abs. 4 NBrandSchG  
Buchst. b) gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),  
Buchst. c) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- oder Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (3) Die Abrechnung nach Einsatzzeiten erfolgt je angefangene 1/2 bzw. je angefangene 1/4 Stunde.

## **§ 6**

### **Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht**

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte; damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Absatz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

## § 7

### Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz/die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz/die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## § 8

### Haftung

Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Lauterberg im Harz außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30. Januar 1985 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 18.11.1999

Stadt Bad Lauterberg im Harz

  
( Helmboldt )  
Bürgermeister

  
( Matzenauer )  
Stadtdirektor

Die Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lauterberg im Harz außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 18.11.1999 ist am 15.12.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 47/99 S. 616 veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten.

**Kosten- und Gebührentarif**

gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Lauterberg im Harz außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

**I. Personalkosten**

Einsatz je Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau  
und angefangene 1/2 Arbeitsstunde 12,50 DM

**II. Kosten für die Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen (einschl. der beladepflichtigen Ausrüstung)**

zuzüglich Personalkosten gemäß Ziffer I

1. Löschgruppenfahrzeuge  
je angefangene 1/4 Betriebsstunde 30,00 DM

2. Tragkraftspritzenfahrzeuge  
je angefangene 1/4 Betriebsstunde 15,00 DM

3. Tanklöschfahrzeuge  
je angefangene 1/4 Betriebsstunde 25,00 DM

4. Hubrettungsfahrzeuge bzw. Drehleiter  
je angefangene 1/4 Betriebsstunde 55,00 DM

5. Rüstwagen  
je angefangene 1/4 Betriebsstunde 40,00 DM

6. Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen,  
Mehrzweckfahrzeug  
je angefangene 1/4 Betriebsstunde 10,00 DM

**III. Kosten für die Inanspruchnahme von Geräten (ggf. zuzüglich Personalkosten gemäß Ziffer I)**

1. Tragkraftspritze  
je angefangene 1/4 Betriebsstunde 12,50 DM

2. Tauchpumpe  
je angefangene 1/4 Betriebsstunde 5,00 DM

3. Stromaggregat je angefangene 1/4 Betriebsstunde	10,00 DM
4. Motorsäge je angefangene 1/4 Betriebsstunde	5,00 DM
5. Hochdrucklüfter, Be- und Entlüftungsgerät je angefangene 1/4 Betriebsstunde	10,00 DM

#### IV. Kosten für Brandsicherheitswachen

1. Personalkosten nach Ziffer I
2. Kosten für Feuerwehrfahrzeuge und Geräte zu 50 % der Kosten zu Ziffer II und III

#### V. Kosten für Verbrauchsstoffe/Reinigung

Materialien, wie z. B. Kohlensäure, Trockenpulver, Mehrbereichsschaummittel, Ölbindemittel zuzüglich der Entsorgung werden nach dem Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen bzw. nach der Höhe der tatsächlichen Kosten berechnet.

Spezielle Reinigungskosten von Fahrzeugen, Geräten und der persönlichen Schutzausrüstung der Feuerwehrmänner/Feuerwehrfrauen werden nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes berechnet.

#### VI. Kosten für Fehlalarm

aufgrund technischer Mängel von Brandmeldeanlagen bzw. anderen betrieblichen Gründen, die der Betreiber zu vertreten hat.

Die Kosten werden nach den Ziffern I und II berechnet.

#### VII. Kosten für Unfugalarm

Die Kosten werden nach den Ziffern I und II berechnet.

#### VIII. Sonstige Inanspruchnahme

Für die Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.